

Gegenüberstellung

Verordnung der Stadt Fürth über die Beschränkung des Betretungsrechts von Erholungssuchenden im Rednitz- /Regnitzgrund zum Schutz der Fürther Störche derzeit gültige Fassung vom 27. März 2002 mit dem überarbeiteten Entwurf (Stand: 04.12.2019)

Der Text der zur Änderung vorgeschlagenen Passagen ist grau hinterlegt.

Bisher gültige Fassung:	Entwurf der neuen Fassung:
<p>Verordnung der Stadt Fürth über die Beschränkung des Betretungsrechts von Erholungssuchenden im Rednitz-/Regnitzgrund zum Schutz der Fürther Störche vom 27. März 2002</p> <p>(Stadtzeitung Nr. 8 vom 24. April 2002)</p>	<p>Verordnung der Stadt Fürth über die Beschränkung des Betretungsrechts von Erholungssuchenden im Rednitz-/Regnitzgrund zum Schutz der Fürther Störche vom 27. März 2002</p> <p>(Stadtzeitung Nr. 8 vom 24. April 2002)</p> <p>i.d.F. der Änderungsverordnung vom (Stadtzeitung Nr.)</p>
<p>Inhaltsverzeichnis:</p> <p>§ 1 Zweck und Geltungsbereich 2</p> <p>§ 2 Umfang der Beschränkung 2</p> <p>§ 3 Ausnahmen 2</p> <p>§ 4 Befreiungen 3</p> <p>§ 5 Ordnungswidrigkeiten 3</p> <p>§ 6 In-Kraft-Treten 3</p> <p>Anlage 1 4</p>	<p>Inhaltsverzeichnis:</p> <p>§ 1 Zweck und Geltungsbereich 2</p> <p>§ 2 Umfang der Beschränkung 2</p> <p>§ 3 Ausnahmen 2</p> <p>§ 4 Befreiungen 3</p> <p>§ 5 Ordnungswidrigkeiten 3</p> <p>§ 6 In-Kraft-Treten 3</p> <p>Anlage 1 4</p>

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001, (GVBl. S. 140), erlässt die Stadt Fürth folgende Verordnung:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Während der Zeit der Brut und Aufzucht sind Weißstörche in besonderem Maße auf eine ungestörte Nahrungsaufnahme angewiesen. Um solche Störungen auszuschließen, wird das Recht zum Betreten der von den Weißstörchen aufgesuchten Wiesen im Rednitz- /Regnitztal nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt.
- (2) Die Grenzen des Geltungsbereichs der Verordnung ergeben sich aus dem Lageplan „Wiesen der Fürther Störche“ im Maßstab 1: 5000 (Anlage). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung und der Lageplan werden bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Umfang der Beschränkung

- (1) Das Betreten sämtlicher Flächen der freien Natur ist in der Zeit vom 15. März bis 31. August jeden Jahres verboten.
- (2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehören auch das Rad fahren, Reiten, Ball spielen und ähnliche sportliche Betätigungen sowie das Mitführen und Laufen lassen von Hunden oder das Befahren mit nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeugen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege richtet sich nach den Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts.

§ 3 Ausnahmen

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001, (GVBl. S. 140), erlässt die Stadt Fürth folgende Verordnung:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Während der Zeit der Brut und Aufzucht sind Weißstörche in besonderem Maße auf eine ungestörte Nahrungsaufnahme angewiesen. Um solche Störungen auszuschließen, wird das Recht zum Betreten der von den Weißstörchen aufgesuchten Wiesen im Rednitz- /Regnitztal nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt.
- (2) Die Grenzen des Geltungsbereichs der Verordnung ergeben sich aus dem Lageplan „Wiesen der Fürther Störche“ im Maßstab 1: 5000 (Anlage). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung und der Lageplan werden bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Umfang der Beschränkung

- (1) Das Betreten sämtlicher Flächen der freien Natur ist in der Zeit vom 01. März bis 31. August jeden Jahres verboten.
- (2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehören auch das Rad fahren, Reiten, Ball spielen und ähnliche sportliche Betätigungen sowie das Mitführen und Laufen lassen von Hunden oder das Befahren mit nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeugen.

§ 3 Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben:

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, der Jagd und des Jagdschutzes, die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die Unterhaltung von Brunnenanlagen für Beregnungszwecke sowie die Unterhaltung von bestehenden Energie- und Wasserversorgungsanlagen und Fernmeldeeinrichtungen.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 Bayerisches Naturschutzgesetz in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Stadt Fürth - untere Naturschutzbehörde

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich den Verboten des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig den Verboten des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

- (1) Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, der Jagd und des Jagdschutzes, die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die Unterhaltung von Brunnenanlagen für Beregnungszwecke sowie die Unterhaltung von bestehenden Energie- und Wasserversorgungsanlagen und Fernmeldeeinrichtungen.
- (2) Das Wandern, Laufen, Radfahren, Reiten und Mitführen von angeleinten Hunden auf den in dem beigefügten Lageplan „Wiesen der Fürther Störche“ eingezeichneten Wegen.“

§ 4 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß Art. 67 Bayerisches Naturschutzgesetz in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Stadt Fürth - untere Naturschutzbehörde

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich dem Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Anlage 1

Lageplan „Wiesen der Fürther Störche“
Maßstab 1 : 5.000
Zeichenerklärung

■ Geltungsbereichsgrenzen

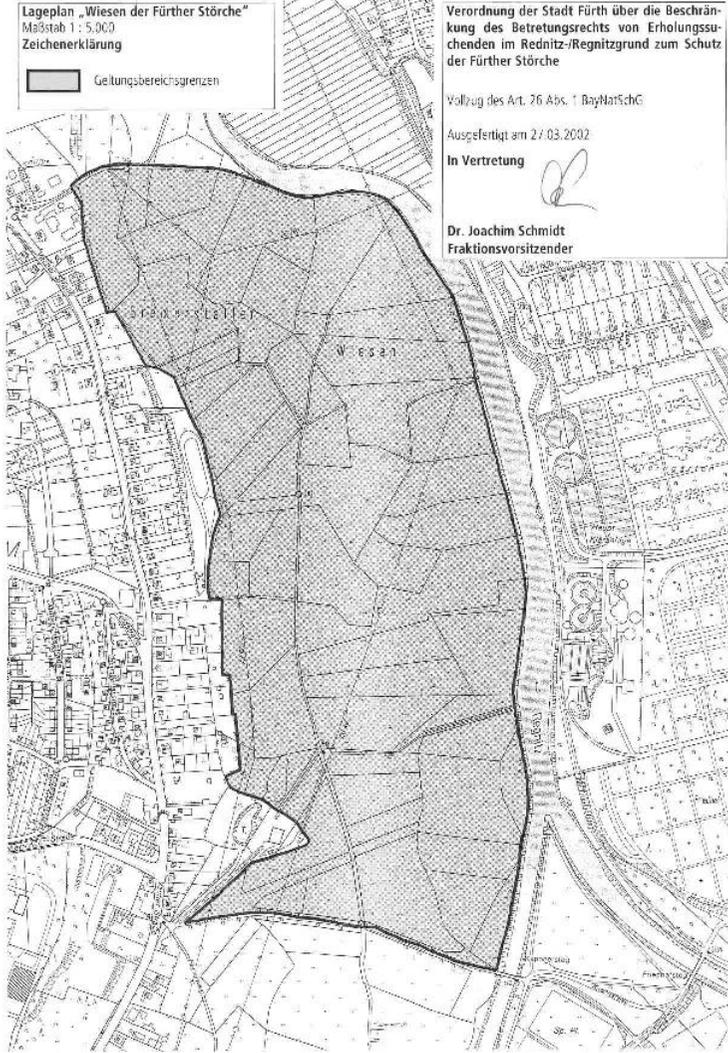
Verordnung der Stadt Fürth über die Beschränkung des Betretungsrechts von Erholungssuchenden im Rednitz-/Regnitzgrund zum Schutz der Fürther Störche

Vollzug des Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG

Ausgefertigt am 27.03.2002

In Vertretung

Dr. Joachim Schmidt
Fraktionsvorsitzender



Anlage 1

Lageplan Wiesen der Fürther Störche



0 25 50 100 m
Maßstab 1:5.000



Legende

■ Storchenschutzgebiet Fürth
— Vom Betretungsverbot ausgenommene Wege

Verordnung der Stadt Fürth über die Beschränkung des Betretungsrechts von Erholungssuchenden im Rednitz-/Regnitzgrund zum Schutz der Fürther Störche.

Vollzug des Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG

Ausgefertigt am

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

